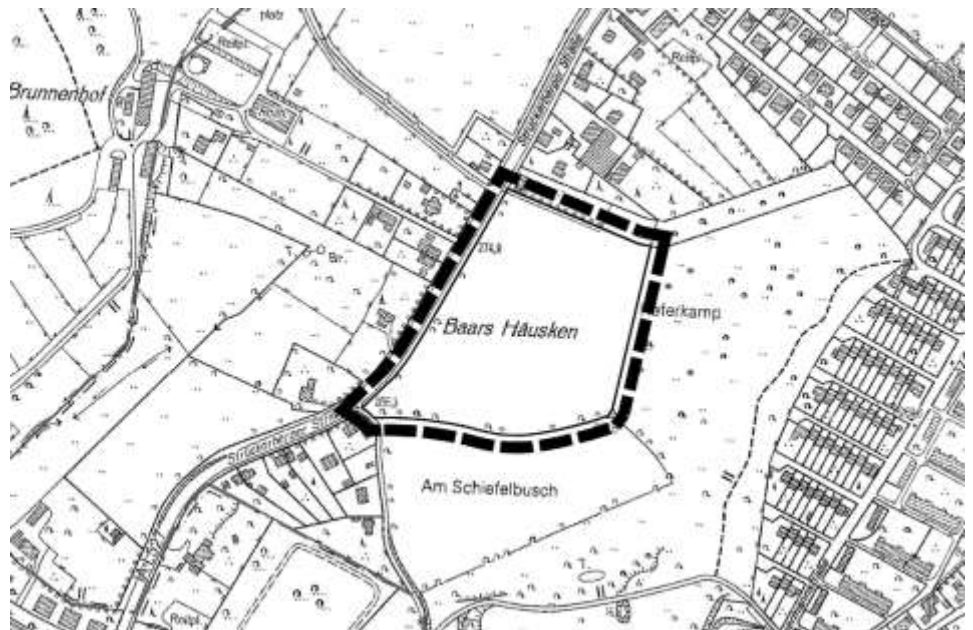


Vorentwurf



3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße"

Begründung
23. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Begründung

1	Veranlassung und Planungsverlauf	3
1.1	Planungsanlass und Ziele	3
1.2	Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung	4
1.3	Verfahrensablauf	4
1.4	Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung	4
2	Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets	4
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
2.2	Kenndaten der Planung	6
3	Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen	6
3.1	Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP)	6
3.2	Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes	6
3.3	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)	8
3.4	Bestehende Bebauungspläne	9
4	Wahl des Standortes für das Gefahrenabwehrzentrum	9
5	Planungsinhalt	10
6	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	10
6.1	Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung	10
6.2	Auswirkungen auf die Umwelt	10
6.3	Soziale Auswirkungen	11
6.4	Wirtschaftliche Auswirkungen	11
7	Zusammenfassung	11

Teil B

Gesondertes Abwägungsmaterial:

Der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und das Immissionsschutzgutachten sind noch zu erarbeiten



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich _____	5
Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – „GEP 2001“ _____	7
Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr _____	8
Abbildung 4: FNP-Auszug _____	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der Planung _____	6
--	---



1 Veranlassung und Planungsverlauf

1.1 Planungsanlass und Ziele

Der Ennepe-Ruhr-Kreis plant ein neues Gefahrenabwehrzentrum im Ennepetaler Stadtteil Büttenberg an der Strückerberger Straße (L 527).

Das Gefahrenabwehrzentrum im engeren Sinne soll die Module „Bevölkerungsschutz“ und „Kreisfeuerwehrzentrale“ mit einem Flächenbedarf von ca. 19.000 qm umfassen. Das Modul Bevölkerungsschutz enthält die Kreisleitstelle, Stellflächen für Einsatzfahrzeuge, ein Katastrophenschutzlager sowie Werkstätten und eine Tankstelle mit Notstromversorgung. Zur Kreisfeuerwehrzentrale gehören u.a. die weiterführende Ausbildung der kreisangehörigen Feuerwehren, Atemschutzwerkstatt, Chemikalienschutzwerkstatt und Schlauchpflege.

Aufgrund einer Neuorganisation der Polizei ist es zudem notwendig, eine zentrale Polizeistation im Südkreis zu errichten (ca. 14.000 m²). Da das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, kann auch die Polizei zusätzlich auf dem Grundstück angesiedelt werden. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Standorte Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm zentralisiert werden sollen.

Ziele der Planung sind die Schaffung von Planungsrecht für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde und deren städtebaulich möglichst verträgliche Einfügen in die bauliche und landschaftliche Umgebung, wie die Sicherung des Immissionsschutzes, der Erschließung und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Gegenwärtig bestehen für das Plangebiet keine Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Das geplante Gefahrenabwehrzentrum wäre so nicht zulässig. Deshalb ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Da sich die zeitlichen Abläufe der Planung zwischen Gefahrenabwehrzentrum und Kreispolizeibehörde unterscheiden, wird die gesamte Planung in zwei Bereiche aufgeteilt. Zunächst wird für den südlichen Teil der Fläche ein Bebauungsplan für die Kreispolizeibehörde aufgestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gefahrenabwehrzentrum im nördlichen Teil der Fläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um die beiden Bebauungspläne daraus entwickeln zu können. Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung umfasst den gesamten Standort, also die Geltungsbereiche beider Bebauungspläne.



1.2 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" besteht aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Darstellungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit der Artenschutzprüfung.

1.3 Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 21.03.2019 des Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" gefasst. Dieser muss aufgrund der Aufteilung in zwei Bebauungspläne neu gefasst werden.

Am 05.07.2019 hat der Scoping-Termin stattgefunden.

Nächste Verfahrensschritte sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB.

1.4 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes treten die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, mit der Rechtskraft vom 25.09.2014, für den dargestellten Bereich außer Kraft. Der Flächennutzungsplan mit der 3. Änderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) an dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

2 Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" befindet sich im Stadtteil Büttenberg östlich der Strückerberger Straße und umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha.

Westlich wird das Gebiet durch die Strückerberger Straße (L 527) begrenzt, nördlich durch die Nordgrenze des Flurstücks 420. Von Süden wird das Änderungsgebiet durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 420 mit dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg begrenzt. Im Osten begrenzen ein Streifen mit Baumbewuchs und Grünflächen das Änderungsgebiet.



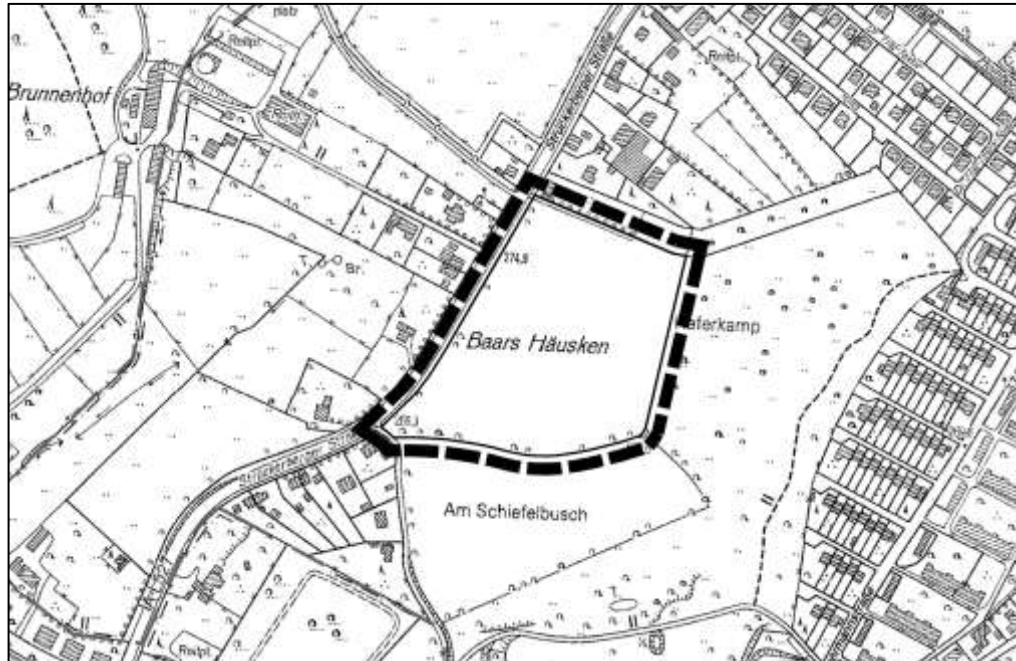


Abbildung 1: Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Im Süden steht eine Hecke auf. Planungsrechtlich ist das Gebiet als Außenbereich einzustufen, da kein Bebauungsplan besteht und das Gebiet auch nicht Bestandteil des sogenannten Innenbereichs (im Zusammenhang bebauter Bereich) ist.

Das Änderungsgebiet fällt von Nordosten nach Südwesten stark ab. Es umfasst Höhen von 266 bis 285 m ü. NHN, also einen Höhenunterschied von knapp 20 m.

Umgebungsnutzungen sind vor allem Landwirtschaft und teilweise Wohnnutzungen. Wohngebäude liegen einerseits westlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Seite der Strückerberger Straße sowie südlich des Plangebietes. Westlich bestehen in ca. 150 m Entfernung Wohnnutzungen, wobei es sich um reine Wohngebiete gem. Bebauungsplanfestsetzungen handelt. Die gegenüberliegenden und südlich gelegenen Wohnnutzungen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen.

Über die Strückerberger Straße sind Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm gut erreichbar, was einen wesentlichen Standortfaktor sowohl für die Kreispolizeibehörde als auch für das Gefahrenabwehrzentrum darstellt. Die Strückerberger Straße ist für den öffentlichen Verkehr durch zwei Bushaltestellen in der Umgebung des Plangebietes erschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Stadt Ennepetal.



2.2 Kenndaten der Planung

Nutzungsart	m ²
Sonderbaufläche	ca. 33.500 m ²
Änderungsbereich insgesamt	ca. 33.500 m²

Tabelle 1: Kenndaten der Planung

3 Übergeordnete Planungen, Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08.2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Für diese Bauleitplanung besonders relevant ist das Ziel 2.3 des LEP NRW:

2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

(...)

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- (...)*
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.*

3.2 Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes/Regionalplanes

Im derzeit noch gültigen Gebietsentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 des Regierungsbezirks Arnsberg mit den Teilabschnitten Bochum und Hagen (GEP – zukünftig Regionalplan) wird das Änderungsgebiet als Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen.





Abbildung 2: Regionalplan Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – „GEP 2001“

Eine Änderung des GEPs / Regionalplanes ist nicht notwendig, da es sich bei dem Plangebiet um einen Ausnahmbereich gem. Ziel 3.3 des LEP NRW handelt (dazu zählen bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen, die einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung unterliegen und bei der Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind).

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erarbeitet zurzeit als zuständige Planungsbehörde den Regionalplan Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr. Der Regionalplan Ruhr löst perspektivisch die bisherigen Teilabschnitte der Regionalpläne der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster und den regionalplanerischen Teil des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ab.

Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR den Erarbeitungsbeschluss gefasst. Mit der formellen Einleitung des Verfahrens sind die Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

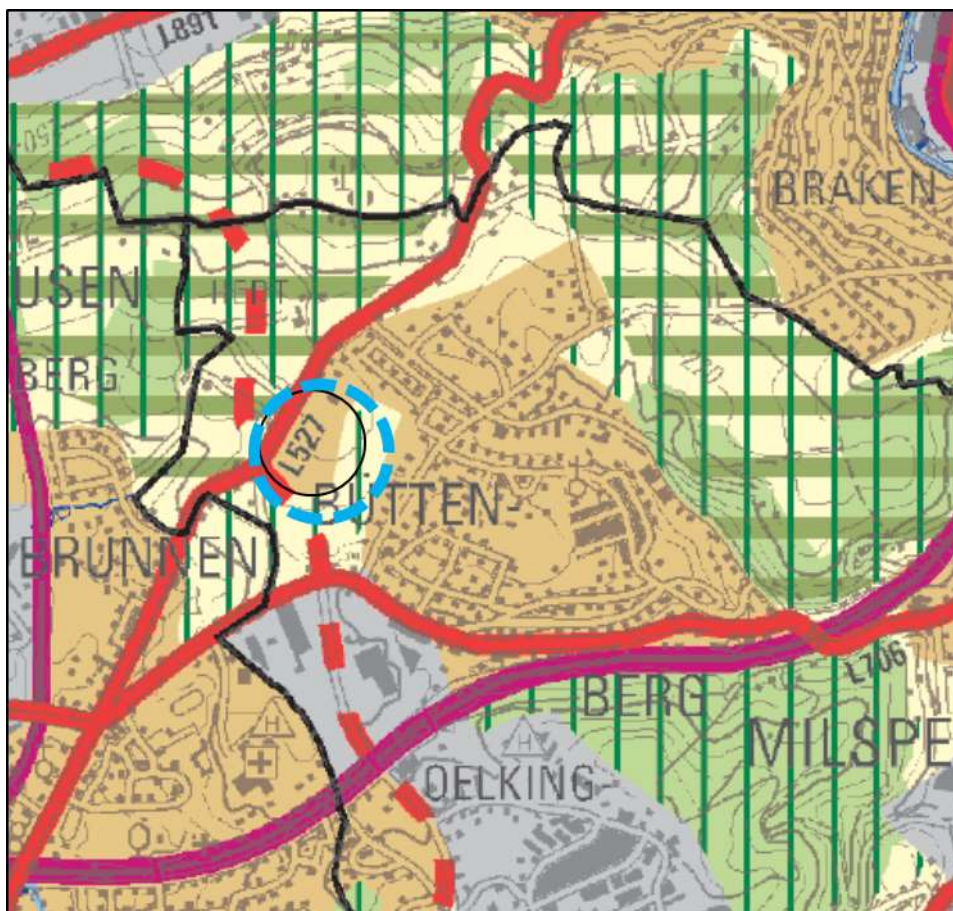


Abbildung 3: Entwurf des Regionalplan Ruhr

In dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr wird das Plangebiet bereits als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASP) dargestellt.

3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ennepetal wird das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

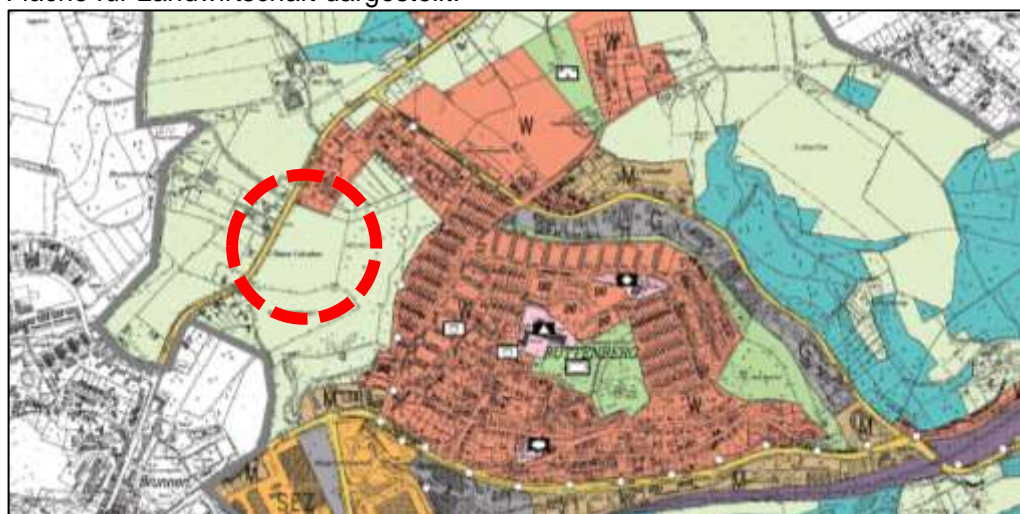


Abbildung 4: FNP-Auszug

In der Umgebung werden im Westen, Süden und unmittelbar im Osten ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich und weiter östlich werden Wohnbauflächen dargestellt.

Die für das Gefahrenabwehrzentrum notwendigen Bebauungspläne können somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Deshalb wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB als 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Strückerberger Straße" geändert. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“.

3.4 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Das Plangebiet ist auch nicht dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen. Vorhaben sind daher in dieser Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB zu beurteilen.

4 Wahl des Standortes für das Gefahrenabwehrzentrum

Der Standort für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde an der Strückerberger Straße ist Ergebnis eines mehrstufigen kreisweiten Suchverfahrens. Wesentliche Kriterien der Standortsuche waren:

- Grundstücksgröße
- Grundstückszuschnitt und –beschaffenheit
- Baurechtliche Situation
- Besitzverhältnisse Grundstück (Verfügbarkeit)
- Lage Umfeld (Kritische Umfeldstruktur, Nachbarn, Konflikte)
- Technische Infrastruktur
 - Netzversorgung 2-Wege-Zuführung
 - Breitbandversorgung Glasfaser
 - LTE-Netz
 - Telekommunikation, Anschaltung an 2 Vermittlungsstellen
 - Anbindung an "BDBOS" Basisstation
 - Richtfunkanbindung (Digitalfunk)
- Baulasten / Konfliktpunkte (Schutzzonen, Leitungen, Altlasten, Bergbau, Bodenproblematik u.ä.)
- Lage in einem Überschwemmungsgebiet

In der ersten Stufe der Standortsuche wurden zehn Standorte im Kreisgebiet einbezogen, in der zweiten Stufe wurden die davon am besten geeigneten fünf Standorte näher untersucht. Ergebnis ist, dass nur der Ennepetaler Standort an der Strückerberger Straße für diese Nutzung geeignet ist.



5 Planungsinhalt

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“:

Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ist die Aufnahme von Anlagen der Feuerwehr, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr dienenden Vorhaben, sowie dazugehörenden Lager- und Nebeneinrichtungen.

Es sollen ausschließlich die vorgesehenen Nutzungen und keine weiteren Nutzungen, etwa gewerblicher Art, zulässig sein.

Dieses städtebauliche Ziel kann nur durch die Darstellung einer Sonderbaufläche erreicht werden. Die im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne werden Sondergebiete festsetzen. In deren Begründungen ist ausgeführt, dass dies notwendig ist und das städtebauliche Ziel nicht durch Festsetzungen der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Gebietstypen möglich ist. Um diese Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Darstellung einer Sonderbaufläche in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

6 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Auswirkungen auf Stadtstruktur und Stadtentwicklung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans i. V. m. den in Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen ermöglichen auf einer Fläche, die bislang im Außenbereich liegt und überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, die Errichtung der Kreispolizeibehörde. Damit einher gehen großflächige Versiegelungen und eine Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes an dieser Stelle. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Veränderung notwendig ist. In einer kreisweiten Suche hat sich nur dieser Standort als geeignet herausgestellt und er muss effektiv ausgenutzt werden, damit die Polizei (und später weiter nördlich das Gefahrenabwehrzentrum) ihre Aufgaben erfüllen können.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Eine ausführliche Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Ein Umweltbericht wird parallel zu dem Änderungsverfahren erstellt und wird im weiteren Planverfahren beigefügt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind dann dem Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.

Eine konkrete Bilanzierung der Nutzungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da die Eingriffsintensität von den Festsetzungen des Bebauungsplans abhängt. Eine vollumfängliche und punktemäßig quantifizierbare



Eingriffs- / Ausgleichsregelung erfolgt deshalb auf Ebene der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungspläne.

Der Umweltbericht wird Aussagen zum Klimaschutz beinhalten. Ob und welche Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen sind, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Eine Artenschutzuntersuchung wird erarbeitet. Deren Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in der Planung berücksichtigt.

6.3 Soziale Auswirkungen

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt ebenfalls die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen. Die Auswirkungen des Bebauungsplans werden hinsichtlich des Schutzgutes Mensch analysiert.

6.4 Wirtschaftliche Auswirkungen

Da es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, hat die Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen. Es steht auch nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund, sondern die Belange der Gefahrenabwehr für die Öffentlichkeit.

7 Zusammenfassung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis plant ein neues Gefahrenabwehrzentrum im Ennepetaler Stadtteil Büttenberg an der Strückerberger Straße (L 527).

Das Gefahrenabwehrzentrum im engeren Sinne soll die Module „Bevölkerungsschutz“ und „Kreisfeuerwehrzentrale“ umfassen. Aufgrund einer Neuorganisation der Polizei ist es zudem notwendig, eine zentrale Polizeistation im Südkreis zu errichten (ca. 14.000 m²). Da das Plangebiet ausreichend dimensioniert ist, kann auch die Polizei zusätzlich auf dem Grundstück angesiedelt werden. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Standorte Gevelsberg, Ennepetal und Schwelm zentralisiert werden sollen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Im Süden steht eine Hecke auf. Gegenwärtig bestehen für das Plangebiet keine Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Das geplante Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde wären so nicht zulässig. Deshalb sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.



Der Standort für das Gefahrenabwehrzentrum und die Kreispolizeibehörde an der Strückerberger Straße ist Ergebnis eines mehrstufigen kreisweiten Suchverfahrens. Ergebnis ist, dass nur dieser Standort für diese Nutzung geeignet ist.

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gefahrenabwehrzentrum“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche ist die Aufnahme von Anlagen der Feuerwehr, der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr dienenden Vorhaben, sowie dazugehörigen Lager- und Nebeneinrichtungen. Es sollen ausschließlich die vorgesehenen Nutzungen und keine weiteren Nutzungen, etwa gewerblicher Art, zulässig sein.

Ein Umweltbericht wird parallel zu dem Änderungsverfahren erstellt und wird im weiteren Planverfahren beigelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind dann dem Umweltbericht zu dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

Ausgefertigt:

Ennepetal,

Heymann
(Bürgermeisterin)

Höhl
(Abteilungsleiter)

Zymla-Rieckmann
(Sachbearbeiterin)

